

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

57

vom:

2023-06-28

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Unternehmen und öffentliche Körperschaften

Stempelsteuer - neues staatliches Vergabegesetz - Neuerungen ab 01.07.2023

Für die Berechnung und Zahlung der **Stempelsteuer** auf Verträge mit der öffentlichen Verwaltung (öffentliches Vergabewesen) gelten ab dem 1. Juli 2023 neue Regeln.

Diese Regeln sind

- völlig neu und bringen erhebliche Vereinfachungen mit sich
- führen radikale Änderungen in folgenden Bereichen mit sich
 - Pflichten und Verantwortlichkeiten, Freistellungsfälle,
 - Berechnung und Zahlung der Stempelsteuer.

1 Objektiver Anwendungsbereich

Die neuen Vorschriften zur Stempelsteuer betreffen ausschließlich **öffentliche Aufträge** die vom neuen staatlichen Vergabegesetz¹ geregelt werden, das ab dem 1. Juli 2023 in Kraft treten wird. Die Bestimmungen gelten also für öffentliche Ausschreibungen und Konzessionsverträge mit der öffentlichen Verwaltung².

2 Pflichten und Verantwortlichkeiten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die **einmalige Stempelsteuer** bei Vertragsabschluss zu entrichten. Der Auftraggeber hingegen haftet nicht mehr gesamtschuldnerisch für die Zahlung³, muss aber die Entrichtung der Steuer überprüfen falls diese geschuldet ist.

3 Berechnung der Stempelsteuer

Die Stempelsteuer ist einmalig zu entrichten und richtet sich nach dem Auftragswert, wobei für Aufträge mit einem Wert von bis zu 40.000 Euro⁴ die Befreiung gilt.

Die Stempelsteuer, die vom Auftragnehmer bei Vertragsabschluss zu entrichtenden ist, wird anhand der folgenden Tabelle⁵ ermittelt:

1 Codice dei contratti pubblici - DLgs. 31.3.2023 n. 36 (S.O. n. 12 G.U. 31.3.2023 n. 77 in Ausführung des Art. 1 des Gesetzes 21.6.2022 n. 78)

2 Art. 18, DLgs. 31.3.2023 n. 36

3 Art. 22, Dpr 642/1972

4 Art. 18, comma 10 DLgs. 31.3.2023 n. 36

5 Art. 18, Abs. 10 und Anhang I.4 des DLgs. 31.3.2023 Nr. 36; Anmerkung: Art. 18, Abs. 10 sieht vor, dass "bei der ersten Anwendung des Gesetzes der Anhang I.4 mit dem Datum des Inkrafttretens eines entsprechenden Erlasses des Wirtschafts- und Finanzministers aufgehoben wird, der ihn in seiner Gesamtheit auch als Anhang des Gesetzes ersetzt."

Bandbreite der Vertragssumme (Werte in Euro)	Stempelsteuer (Werte in Euro)
< 40.000	befreit
≥ 40.000 < 150.000	40
≥ 150.000 < 1.000.000	120
≥ 1.000.000 < 5.000.000	250
≥ 5.000.000 < 25.000.000	500
≥ 25.000.000	1.000

4 Substitutionscharakter

Die Zahlung der Stempelsteuer, bemessen auf den Auftragswert, ersetzt die Stempelsteuer auf alle anderen Dokumente und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren und der Ausführung des Auftrags, mit Ausnahme von Rechnungen, Noten und dergleichen⁶.

5 Elektronische Zahlung der Stempelsteuer

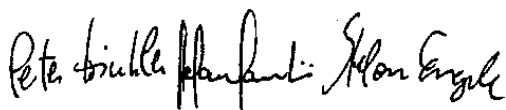
Die elektronischen Zahlungsmittel hierfür müssen noch durch Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen erlassen werden.

Es wird sich dabei nicht um die herkömmlichen elektronischen Wertzeichen⁷ handeln, sondern um Zahlungsmittel, die mit den Zielen der Digitalisierung, der Verringerung des bürokratischen Aufwands und der Vermeidung von Papierablage im Einklang sind.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁶ gemäß Artikel 13, Punkt 1 des Tarifs, Teil I, im Anhang des DPR Nr. 642 vom 26. Oktober 1972.2.

⁷ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) des DPR Nr. 642 vom 26. Oktober 1972